



# Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 29. Januar 1997

Nummer 4

Inhalt	Seite
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Unterkunft und Verpflegung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg gegen angemessenes Entgelt - Sachbezugswert für Auszubildende nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 1997 .....	50
<b>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms .....	50
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Aufgaben des Landesamtes für Verkehr und Straßenbau in Eisenbahnangelegenheiten .....	58
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 4/1997</b>	

**Unterkunft und Verpflegung der Beamten  
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst  
des Landes Brandenburg an den Ausbildungs-  
einrichtungen des Landes Brandenburg gegen  
angemessenes Entgelt - Sachbezugswert  
für Auszubildende nach der Sachbezugsverordnung  
für das Jahr 1997**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
Vom 2. Januar 1997

Der Wert der als Sachbezug für Auszubildende zur Verfügung  
gestellten Unterkunft und Verpflegung beträgt nach der Sach-  
bezugsverordnung für das Jahr 1997 für

a) Gemeinschaftsunterkunft

- im Einzelzimmer	154 DM pro Monat
- im Doppelzimmer	66 DM pro Monat
- im Dreibettzimmer	44 DM pro Monat
- im Vierbettzimmer und mehr	22 DM pro Monat

b) Verpflegung

- volle Tagesverpflegung	11,30 DM pro Tag
- für Frühstück	2,50 DM pro Tag
- für Mittag- oder Abendessen je	4,40 DM pro Tag

Ich bitte, die vorstehende Änderung in Nummer 2 meines  
Rundschreibens vom 27. November 1996 (ABl. S. 1158) und  
in der Muster-Vereinbarung (ABl. S. 1160, 1161) zu vermer-  
ken.

**Richtlinie des Ministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung  
von Zuwendungen im Rahmen  
des Agrarinvestitionsförderungsprogramms**

Vom 13. Januar 1997

1. **Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und  
der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landes-  
haushaltsordnung (LHO) auf Antrag Zuwendungen zur  
Unterstützung einer beständigen Entwicklung der  
Landwirtschaft. Es können investive Maßnahmen geför-  
dert werden, die der Verbesserung der Produktions- und  
Arbeitsbedingungen dienen. Die Förderung erfolgt im  
Rahmen eines Agrarkredits sowie einer kombinierten  
Investitionsförderung.

Dabei sollen auch die Entwicklung des ländlichen  
Raumes, die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Res-

ourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfor-  
dernisse des Tierschutzes berücksichtigt werden.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht  
nicht, vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermes-  
sens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über  
die Anträge entschieden.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderfähig sind:

2.1.1 betriebliche Investitionen zur Verbesserung

- der Wettbewerbsfähigkeit,
- der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- von Einkommenskombinationen,
- des Energieeinsatzes,
- des Tierschutzes und der Tierhygiene,
- des Umweltschutzes

in landwirtschaftlichen Unternehmen im Rahmen der  
Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2328/91,

2.1.2 Kosten für die Erstellung eines Betriebsverbesserungs-  
planes (ohne Zahlung eines gesonderten Zuschusses),

2.1.3 Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

2.2 **Eingeschränkte Förderung**

2.2.1 Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur  
gefördert, wenn die Einhaltung der Vorgaben der Dün-  
geverordnung, die zum 01.01.2005 gelten, nachgewie-  
sen und für die anfallenden tierischen Exkremente eine  
Lagerkapazität für mindestens sechs Monate geschaffen  
wird.

2.2.2 Investitionen im Bereich der Milchkühhaltung sind  
ohne Bestandsaufstockung im Rahmen der betrieblichen  
Referenzmenge förderbar. Bei Bestandsaufstockung im  
Rahmen nachgewiesener Referenzmengen können In-  
vestitionen gefördert werden, wenn im Zieljahr des  
Betriebsverbesserungsplanes durch diese

- 50 Kühe je Vollarbeitskraft und 80 Kühe je Betrieb  
nicht überschritten werden bzw.
- die Zahl der Milchkühe um nicht mehr als 15 %  
erhöht wird, wenn der Betrieb über mehr als 1,6  
Vollarbeitskräfte verfügt.

In den Fällen der Nummer 4.1 wird die Zahl der Kühe  
je Vollarbeitskraft und Betrieb auf 50 begrenzt.

2.2.3 Investitionen im Bereich der Rindfleischerzeugung kön-  
nen gefördert werden, wenn die Anzahl von Fleisch-  
rindern je Hektar der für diese Tiere benötigten Futter-  
fläche zwei GVE\*/ha nicht übersteigt.

\* Großvieheinheit

Dies gilt nicht für Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt des Tierschutzes und der Tierhygiene, soweit damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

- 2.2.4 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können gefördert werden, wenn
- diese zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität führen (ein Zuchtsauenplatz entspricht dabei 6,5 Mastschweineplätzen) und wenn
  - 35 % der von den Schweinen benötigten Futtermenge im Betrieb erzeugt werden können.
- 2.2.5 Investitionen im Eier- und Geflügelsektor können nur bei Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene gefördert werden, soweit damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.
- 2.2.6 Im Bereich der Energieeinsparung und -umstellung können folgende Investitionen gefördert werden:
- Wärme- und Kälte-dämmungsmaßnahmen,
  - Wärmerückgewinnungsanlagen,
  - Wärmepumpen,
  - Solaranlagen,
  - Biomasseanlagen und
  - die Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger, insbesondere
    - auf Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
    - auf Biomasseverfeuerung,
    - bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachweisbar nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist.
- 2.2.7 Investitionen für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges "Urlaub auf dem Bauernhof" können bis zur Gesamtkapazität von 15 Gästebetten gefördert werden.
- 2.2.8 Investitionen in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Nebenbetrieben Direktvermarktung, Freizeit und Erholung, Pensionstierhaltung sowie für hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen können gefördert werden, wenn diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" oder anderer Förderprogramme förderfähig sind.
- 2.2.9 Bei Aussiedlungen (vgl. Nummer 6.9), an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kann zu den Kosten für Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnet ein Zuschuß bis zu 70.000 DM gewährt werden.
- Die Investitionsbank des Landes Brandenburg kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- 2.2.10 Landankauf kann nur mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in begründeten Einzelfällen gefördert werden.
- 2.2.11 Eingrünungen können nur im Zusammenhang mit Bau-maßnahmen gefördert werden.
- 2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.3.1 Kauf von lebendem Inventar oder Aufstockung aus eigener Nachzucht.
- Abweichend davon kann befristet bis 31.12.1998 bei Existenzgründung nach Nummer 6.10.1 die Erstbeschaffung von Rindern (ohne Schlachtkälber) und Schaf-gefördert werden.
- 2.3.2 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft.
- Abweichend davon kann befristet bis 31.12.1998 bei Existenzgründung nach Nummer 6.10.1 die Erstbeschaffung von Maschinen und Geräten für die Außenwirtschaft gefördert werden.
- 2.3.3 Entwässerung, Umbruch von Grünland und Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche.
- 2.3.4 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen.
- 2.3.5 Investitionen im Wohnhausbereich.
- 2.3.6 Investitionen in Substanzbetrieben, Sägewerken, Brennereien, Verwaltungsgebäuden und in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe oder gewerbliche Betriebsteile gelten (ausgenommen Nummern 2.2.7, 2.2.8 sowie Biomasseanlagen).
- 2.3.7 Laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen.
- 2.3.8 Umsatzsteuer, ausgenommen Nummer 5.8.
- 2.3.9 Maßnahmen, die im Rahmen anderer Richtlinien des Landes Brandenburg gefördert werden, wenn dadurch die Förderobergrenzen überschritten würden. Doppelförderungen sind auszuschließen.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Unternehmen der Landwirtschaft (Nummer 6.10) - gleich welcher Rechtsform -, die
- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
  - die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes

im Sinne des Einkommenssteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

### 3.2 Nicht gefördert werden:

- 3.2.1 Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,
- 3.2.2 Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- 3.2.3 Personen, die ihren Unternehmenssitz sowie bei einzelbäuerlichen Betrieben ihren Wohnsitz nicht im Land Brandenburg haben,
- 3.2.4 Personen, die selbst oder deren Ehegatten außerhalb des Landes Brandenburg in der BRD ein weiteres landwirtschaftliches oder forstwirtschaftliches Unternehmen führen.

## 4. Persönliche Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Bei Inanspruchnahme der Förderung durch Zinsverbilligung für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen bis zu 150.000 DM:

#### 4.1.1 Der Zuwendungsempfänger hat

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muß mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen;
- einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindestens über die Zweckmäßigkeit, und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

#### 4.1.2 Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150.000 DM (Prosperitätsgrenze) je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gilt dies für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen.

Falls die Summe der positiven Einkünfte eines Kapitaleigners (einschließlich seines Ehegatten) 150.000 DM je Jahr überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen prozentual entsprechend dem Kapitalanteil dieses Kapitaleigners gekürzt.

### 4.2 Bei Inanspruchnahme der kombinierten Investitionsförderung (Zuschuß oder Zinsverbilligung für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen bis zu 2,5 Mio DM):

#### 4.2.1 Der Zuwendungsempfänger muß mindestens die Hälfte seines Gesamteinkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit beziehen. Außerdem muß er, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung mehr als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb aufwenden.

Gleichgestellt sind Zuwendungsempfänger, die zwar Landwirtschaft nicht im Haupterwerb betreiben, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb jedoch mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht, und entweder selbst oder in der Person mindestens eines Mitglieds der Unternehmensleitung außerhalb des Betriebes weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit aufwenden. Allerdings darf der unmittelbar aus den landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25 % des Gesamteinkommens des Zuwendungsempfängers nicht unterschreiten.

#### 4.2.2 Der Zuwendungsempfänger hat

##### 4.2.2.1 eine bestandene Abschlußprüfung in einem Agrarberuf und den erfolgreichen Abschluß einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eine gleichwertige Berufsbildung nachzuweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muß mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen;

##### 4.2.2.2 eine Buchführung für mindestens zehn Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen oder einzurichten, die der Form des Jahresabschlusses des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entspricht (BML-Jahresabschluß). Der BML-Jahresabschluß ist spätestens neun Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

Dieser Abschlußbericht muß mindestens aus folgenden Abschnitten bestehen:

- Deckblatt

- Bilanz
- Einlagen und Entnahmen (nur für Einzelunternehmen)
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang zur Bilanz (Anlagenspiegel, Bewertung Tiervermögen und Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeitspiegel)
- Ernteflächen, naturale Erträge und Leistungen sowie Durchschnittspreise
- Naturalbericht
- Betriebsfläche
- Arbeitskräfte
- gegebenenfalls ergänzende Angaben zu Quoten und Lieferrechten, zur Entschuldung und bilanziellen Entlastung sowie zur forstwirtschaftlichen Nutzung.

4.2.2.2.1 Der Prüfvermerk auf dem Jahresabschluß muß vom Leiter einer Buchstelle unterzeichnet sein, soweit eine Buchstelle in Anspruch genommen wird.

4.2.2.2.2 Als Nachweis für die Einrichtung der Buchführung dient die formgebundene Bescheinigung einer Buchstelle, die sich darauf erstreckt, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Wirtschaftsjahr verbindlich angemeldet ist;

4.2.2.3 eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung (vgl. Nummer 6.7) für die letzten Jahre - grundsätzlich durch Buchführungsabschluß - nachzuweisen, außer bei Unternehmen nach Nummer 6.10.1;

4.2.2.4 einen Betriebsverbesserungsplan zu erstellen, der den Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringt;

4.2.2.5 nachzuweisen, daß das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft (Nummer 6.8) zum Zeitpunkt der Antragstellung geringer ist als 63.029 DM (120 % des Referenzeinkommens).

4.2.3 Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150.000 DM (Prosperitätsgrenze) je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen.

Falls die Summe der positiven Einkünfte eines Kapitaleigners (einschließlich seines Ehegatten) 150.000 DM je Jahr überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen prozentual entsprechend dem Kapitalanteil dieses Kapitaleigners gekürzt.

4.3 Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre) müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nummer 4.2.2.1 nachweisen, daß

- der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer Vollarbeitskraft je begünstigtem Zuwendungsempfänger entspricht,
- sie sich bei Förderung nach Nummer 5.6.3 innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer und sie sich bei Förderung nach Nummer 5.7 erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: - Zinsverbilligung  
- Zuschüsse

5.4 Unterschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 20.000 DM, so ist eine Förderung nach diesen Grundsätzen nicht möglich.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 2,5 Mio. DM je Unternehmen, so kann der Zuwendungsempfänger für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

5.5 Bei Inanspruchnahme der Zinsverbilligung kann diese dem Unternehmen während eines Zeitraumes von sechs Jahren für Kapitalmarktdarlehen bis zu insgesamt 150.000 DM gewährt werden.

Bei der Finanzierung von Immobilien beträgt die Zinsverbilligung bis zu 5 %. Die Dauer der Zinsverbilligung und die Laufzeit des verbilligten Darlehens betragen bis zu zehn Jahren. Die Zinsverbilligung kann abgezinst als einmaliger Zuschuß ausgezahlt werden; hierbei darf der abgezinsten Zuschuß einen Wert von 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens nicht übersteigen. Der abgezinsten Zuschuß kann auch Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt werden.

Bei der Finanzierung der übrigen Investitionen muß der Wert der Zinsverbilligung - bezogen auf das förde-

rungsfähige Investitionsvolumen - um mindestens ein Viertel unter demjenigen für Immobilien liegen. Dies gilt auch für die Auszahlung als abgezinster Zuschuß.

- 5.6 Bei Inanspruchnahme der kombinierten Investitionsförderung können dem Unternehmen Zuschüsse sowie eine Zinsverbilligung für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 2,5 Mio. DM gewährt werden. Dabei sind folgende Grenzen einzuhalten:

- 5.6.1 Die Zuschüsse für Baumaßnahmen können betragen
- im nicht benachteiligten Gebiet für die ersten beiden betriebsnotwendigen Vollarbeitskräfte bis zu 20 %,
  - im benachteiligten Gebiet für die ersten beiden betriebsnotwendigen Vollarbeitskräfte bis zu 30 %,

bezogen auf 170.000 DM förderungsfähiges Investitionsvolumen je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft.

- 5.6.2 Für das den Zuschuß überschreitende förderungsfähige Investitionsvolumen kann eine Zinsverbilligung von bis zu 5 % für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 400.000 DM je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft für die ersten beiden betriebsnotwendigen Vollarbeitskräfte sowie von bis zu 170.000 DM für jede weitere betriebsnotwendige Vollarbeitskraft gewährt werden. Die Zinsverbilligung kann auch unabhängig von einer Zuschußgewährung erfolgen.

Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei allen übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren. Das Land kann die Zinsverbilligung abgezinst als einmaligen Zuschuß auszahlen; hierbei darf der abgezinste Zuschuß einen Wert von 31 % bzw. 20 % des Darlehnsbetrages nicht übersteigen. Der abgezinste Zuschuß kann auch Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt werden.

- 5.6.3 Junglandwirte nach Nummer 4.3 können darüber hinaus einmalig einen weiteren Zuschuß bis zur Höhe von 5 % entsprechend der Anwendung nach Nummer 5.6.1 erhalten.

- 5.6.4 Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgeländes nach Nummer 2.2.9 kann ein Zuschuß bis zu 70.000 DM gewährt werden.

Die nach Landesrecht zuständige Bewilligungsstelle (InvestitionsBank des Landes Brandenburg) kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- 5.7 Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung können Junglandwirte einmalig je Betrieb und Zuwendungsempfänger einen Zuschuß bis zu 23.500 DM erhalten, wenn Investitionen von zusammen mindestens 35.000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb oder im Wohnhaus durchgeführt werden.

- 5.8 Die Betreuungsgebühren können für Verfahren bezuschußt werden, bei denen das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 200.000 DM beträgt. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

Der Zuschuß beträgt je nach dem Umfang der übernommenen Betreuung bei einer Berechnungsgrundlage

- von bis zu 500.000 DM davon bis zu 4 %,
- von über 500.000 DM bis zu 1 Mio. DM davon bis zu 3,5 %, maximal 30.000 DM,
- von über 1 Mio. DM davon bis zu 3 %, maximal 40.000 DM.

- 5.8.1 Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 der II. Berechnungsverordnung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) genannten Gebühren, Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

Bis zu 20 % des Gebührenzuschusses können unmittelbar nach Bewilligung der Mittel gezahlt werden, weitere 40 % bei Baubeginn und der Rest nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

- 5.8.2 Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 40 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

- 5.8.3 Gemäß § 8 Abs. 3 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungsempfänger müssen für ihre Betriebsflächen Nutzungsrechte nachweisen, die auf eine Dauer von grundsätzlich zwölf Jahren angelegt sind.

- 6.2 Während eines Zeitraumes von sechs Jahren kann eine Förderung auf der Grundlage von höchstens drei Betriebsverbesserungsplänen gewährt werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

Der Agrarkredit und die kombinierte Investitionsförderung können während eines Zeitraumes von sechs Jahren nacheinander in Anspruch genommen werden.

Soweit die Zuwendungsempfänger oder deren Gesellschafter (Genossenschaftsmitglieder/Aktionäre) oder von den Zuwendungsempfängern oder deren Gesellschaftern (Genossenschaftsmitgliedern/Aktionären) betriebene landwirtschaftliche Unternehmen (gleich welcher Rechtsform) innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren vor Antragstellung eine Förderung nach

den Grundsätzen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung erhalten haben, ist diese anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt auch für den Fall, daß Fördermittel von Dritten übernommen werden.

Bei gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen ist Maßstab für die Anrechnung der Kapitalanteil des Zuwendungsempfängers oder des Gesellschafters (Genossenschaftsmitglieds/Aktionärs); sofern dieser 25 % nicht übersteigt, kann eine Anrechnung unterbleiben. Insgesamt dürfen die in der kombinierten Förderung festgelegten Höchstbeträge nach Nummer 5.6 nicht überschritten werden.

6.3 Die Förderung von Investitionen steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.4 Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung auch im Rahmen von Betriebszusammenschlüssen selbst wahrnehmen. Dabei müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der sich zusammenschließenden landwirtschaftlichen Betriebe die für Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 4.2 geltenden Voraussetzungen erfüllen.

Unter einem Betriebszusammenschluß ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte - gleich in welcher Rechtsform - zu verstehen; jeder von ihnen muß einen landwirtschaftlichen Betrieb mindestens ein Jahr lang vor Antragstellung als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet haben. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden.

Der Betriebszusammenschluß muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren vom Zeitpunkt der Bewilligung an vereinbart sein. Die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses können ihren Anteil am Kapital des Betriebszusammenschlusses durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung des Betriebszusammenschlusses mitwirken.

6.4.1 Bei Förderung eines Betriebszusammenschlusses wird die für Einzelbetriebe zulässige Finanzierung mit der Anzahl der Mitglieder multipliziert, höchstens bis zum Vierfachen der in Nummer 5.6 festgelegten Werte. Der Gesamtbetrag des förderfähigen Investitionsvolumens ist jedoch auf 2,5 Mio. DM begrenzt.

Für ein Mitglied, das die für Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 4.2 geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt, tritt anstelle der Förderung nach Nummer 5.6 die Förderung gemäß Nummer 5.5.

Schließen sich mehrere Junglandwirte zusammen, kann die Niederlassungsprämie für bis zu vier Junglandwirte gewährt werden.

Im Falle der Bestandsaufstockung ist die Anzahl der Milchkühe begrenzt auf das der Mitgliederzahl des Betriebszusammenschlusses entsprechende Vierfache der Nummer 2.2.2, höchstens 200.

6.4.2 Beantragt ein Zuwendungsempfänger während eines Zeitraums von sechs Jahren sowohl im Betriebszusammenschluß als auch in seinem Einzelbetrieb oder in mehr als einem der von ihm bewirtschafteten oder in seinem Eigentum befindlichen Betriebe eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige.

6.5 Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

6.6 Die Buchführung ist mindestens für zehn Jahre fortzuführen.

Die Buchführung muß ab 1997 mindestens für ein Jahr und ab 1998 mindestens für zwei Jahre vorliegen.

Anstelle des BML-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von der InvestitionsBank des Landes Brandenburg auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden.

6.7 Die bereinigte Eigenkapitalbildung ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderung, bereinigt um Entnahmen und Einlagen aus dem Privatvermögen.

6.8 Betriebsnotwendige Vollarbeitskräfte werden auf der Grundlage des Gesamtjahresarbeitsbedarfs berechnet, der in der tierischen und pflanzlichen Produktion und in den Betriebszweigen (Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Freizeit und Erholung sowie hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen und ländlich-handwerkliche Tätigkeiten) nach Standardwerten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) oder einer vergleichbaren Einrichtung im Gartenbau ermittelt wird.

Dabei sind angemessene Zuschläge für allgemeine Arbeiten und Betriebsleitung einzubeziehen.

Je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft werden 2.100 Arbeitsstunden pro Jahr zugrunde gelegt.

- 6.9 Aussiedlung ist die gänzliche oder teilweise Verlegung einer Hofstelle aus beengter Ortslage oder aus einer anderen Lage mit ähnlichen Erschwernissen in die Feldmark der gleichen oder einer anderen Gemeinde. Die Verlegung einer Hofstelle im Wege der Aussiedlung setzt voraus, daß eine Hofstelle als Zentrum eines selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmens vorhanden ist.

Bei allen Aussiedlungsarten ist ein Wert in Anlehnung an den Verkehrswert der bisherigen Hofstelle (ohne Wohnhaus) in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle gefördert werden.

Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne von Nummer 2.2.9 liegt insbesondere vor, wenn

- die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhoferweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird,
- die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder
- Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

- 6.10 Unternehmen der Landwirtschaft sind die in § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) definierten Unternehmen.

- 6.10.1 Unternehmen der Landwirtschaft sind auch solche Unternehmen, die von natürlichen Personen mit dem Ziel der erstmaligen selbständigen Existenzgründung - gleich welcher Rechtsform - errichtet werden. Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden, sind nicht eingeschlossen. Die Voraussetzungen der Nummer 4.2 sind einzuhalten. Die Nummer 4.2.1 ist spätestens im Zieljahr zu erfüllen.

- 6.11 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, daß die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.

Zuwendungsempfänger, die Vermögensgegenstände aus

der Liquidationsmasse eines aufgelösten landwirtschaftlichen Unternehmens übernommen haben, müssen auf Verlangen nachweisen, daß die Übertragung unter Beachtung der Vorschriften des Liquidationsrechts erfolgte.

Im Falle verbundener Unternehmen (Verwaltungs- und Betriebsgesellschaften, Holding, Konzern) müssen alle Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen.

## 7. Übernahme von Bürgschaften

- 7.1 Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nummer 5.3 können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

- 7.2 Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

- 7.3 Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann.

Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v. H. p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

- 7.4 Der Darlehensnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten - vorrangig Grundpfandrechte - zur Verfügung

zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter.

Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, daß alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.

7.5 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

7.6 Bei Inanspruchnahme von Bürgschaften ist dem Bundesrechnungshof, dem Landesrechnungshof, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg das Prüfungsrecht einzuräumen.

7.7 Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg erhält für ihren Aufwand ein Entgelt von 0,5 % des verbürgten Kreditbetrages über die Hausbank vom Zuwendungsempfänger.

#### 8. Antrags- und Zusageverfahren

8.1 Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag über die Hausbank seiner Wahl an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg. Bei vorgesehenen baulichen Investitionen, die ein Volumen von 200.000 DM überschreiten, ist ein vom Land Brandenburg zugelassener Agrarbetreuer heranzuziehen.

Betriebszusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person können die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefaßt für diese beantragen.

Vor Antragstellung bei der Hausbank ist vom zuständigen Amt für Landwirtschaft eine Stellungnahme einzuholen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

8.2 Die Hausbank übersendet den formgebundenen Antrag in einfacher Ausfertigung zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Steinstr. 104/106, 14480 Potsdam.

8.3 Die InvestitionsBank bewilligt nach vorheriger Beratung im Ausschuß für Agrarstrukturförderung dem Antragsteller die Zuwendung.

8.4 Der Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht mit Nachweis der Effizienz sind gegenüber der InvestitionsBank zu erbringen.

#### 9. Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.1997 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.1998.

Gleichzeitig treten die Richtlinien

- über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb vom 11. Juli 1995 (ABl. S. 794)
- über die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften vom 11. Juli 1995 (ABl. S. 806)
- über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP) vom 11. Juli 1995 (ABl. S. 811)
- über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung vom 11. Juli 1995 (ABl. S. 801)

außer Kraft.

Anträge, die vor dem 19.06.1996 an die Kreisverwaltung gestellt wurden, sind noch im Jahre 1997 nach den Richtlinien von 1995 unter Beachtung des Artikels 38 der Effizienzverordnung zu bescheiden.

### **Aufgaben des Landesamtes für Verkehr und Straßenbau in Eisenbahnanangelegenheiten**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Vom 7. Januar 1997

Das Landesamt für Verkehr und Straßenbau nimmt als obere Verkehrsbehörde zur Unterstützung des für Verkehr zuständigen Ministeriums folgende Aufgaben in Eisenbahnanangelegenheiten wahr:

- Beobachtende, prüfende, vorbereitende und beratende Tätigkeit in bezug auf die Entwicklung des Eisenbahnpersonen- und -güterverkehrs sowie der Eisenbahninfrastruktur im Rahmen der Landesplanung und der regionalen Wirtschaftsförderung;
- Aufgaben zur Vorbereitung der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung von nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Abstimmung mit dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht;
- Beratung und vorbereitende Tätigkeit bei der Aufstellung, Fortschreibung und Durchführung des Nahverkehrsplanes für den Schienenpersonennahverkehr gemäß § 7 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 252);
- Prüfung und Bewertung von Angebotsplanungen im Schienenpersonenverkehr, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die territoriale Verkehrserschließung und die Gewährleistung einer volkswirtschaftlich sinnvollen Aufgabenteilung zwischen den Verkehrsträgern, sowie Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen;
- beratende, prüfende und vorbereitende Tätigkeit in Tarifangelegenheiten;

- Entscheidungsvorbereitung für Investitionsmaßnahmen im Schienenpersonennahverkehr und Bewirtschaftung der jeweiligen Ausgabetitel zur Förderung von Investitionen in die Infrastruktur des Schienenpersonennahverkehrs;
- vorbereitende Prüfung und Beurteilung von Anträgen auf Genehmigung zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen sowie zum Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur gemäß § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2396);
- Vorbereitung von Maßnahmen zur Entwicklung des regionalen Schienengüterverkehrs;
- Bewertung der Leistungs- und Kostenentwicklung im Eisenbahnverkehr;
- Prüfung der Rechnungsführung über Leistungen des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht sowie Bewirtschaftung der jeweiligen Einnahme- und Ausgabetitel zur Erfüllung bahnaufsichtlicher Landesaufgaben.

In Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben stimmt sich das Landesamt für Verkehr und Straßenbau im Bedarfsfall mit den vor Ort zuständigen Landesbehörden und kommunalen Gebietskörperschaften ab.

Bei Aufgaben, die den Schienenpersonennahverkehr betreffen, kann das Landesamt für Verkehr und Straßenbau die fachliche Unterstützung der gem. § 3 Abs. 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 252) beauftragten Einrichtung in Anspruch nehmen.

Befugnisse, die dem Landesamt für Verkehr und Straßenbau bereits durch Rechtsverordnung übertragen worden sind oder künftig noch übertragen werden, sowie Aufgaben, die der Verkehrsverbund Berlin/Brandenburg im Schienenpersonennahverkehr auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt, bleiben von dieser Regelung unberührt.



**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

60

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 4 vom 29. Januar 1997

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0